

Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching bei München

**Neufassung vom 24.10.2018 (OBABI Nr. 1/2019, Seite 2), geä. mit Satzung vom
16.10.2019 (OBABI Nr. 22 / 2019)**

Aktuelle Gesamtausgabe

Der Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung in seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching.
- (3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das Gymnasium zu tragen, soweit dies nicht vom Staat zu übernehmen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen des Zweckverbandes zu steuerlich begünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO 1977).

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Garching b. München, Ismaning, Unterföhring nachfolgend Verbandsgemeinden genannt und der Landkreis München.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

§ 5 Beitritt neuer Verbandsmitglieder

- (1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6 Austritt

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres Gymnasium im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält die ausscheidende Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt. Die Rückzahlung wird von den übrigen Verbandsgemeinden - ohne Beteiligung des Landkreises München - nach dem Verhältnis der Kinder erbracht, die aus diesen Gemeinden im Zeitpunkt des Ausscheidens die Schule in Garching besuchen.

B. Organisation

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Versammlung
- b) der Vorsitzende
- c) der Ausschuss.

§ 8 Rechtsstellung des Vorsitzenden und der übrigen Räte

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Räte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 9 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung setzt sich aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten zusammen.
- (2) Die Gemeinden werden in der Versammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Rat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Räte vertreten. Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Räte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Räten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 36 LKrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Räte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandes endet das Amt als Rat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.
- (4) Die Mitglieder können ihre Räte anweisen, wie sie in der Versammlung abzustimmen haben. Hat ein Rat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Versammlung nicht.
- (5) Die Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen. Solange der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter noch nicht gewählt sind, handelt die Aufsichtsbehörde. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als 3 Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist nach Errichtung des Gymnasiums der Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören.

§ 11

Leitung der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder - im Fall seiner Verhinderung - der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder der Stellvertreter führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jeder Verbandsrat der Gemeinde hat eine Stimme. Der Landkreis München hat vier Stimmen, von denen zwei durch den Landrat und je eine durch die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München abgegeben werden. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu

diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die Höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - b) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 - d) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - e) Beschluss über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 - f) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;
 - j) Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
 - k) Beschluss über die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung und eine evtl. spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;
 - l) Beschluss über alle Grundstücksangelegenheiten;
 - m) Erteilung von Aufträgen über mehr als 250.000 €;
 - n) Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.
- (2) Beschlüsse der in Abs. 1 Buchst. b, d, f, h und k genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann in den oben in Abs. 1 Buchst. i genannten Fällen selbständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein Schaden entstünde und ein Beschluss der Versammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Vorstandsvorsitzende hat in diesem Falle der nächsten Versammlung zu berichten.

§ 13 a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- (1a) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Neubau des Gymnasiums abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. m und § 13a Abs. 1 zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 500.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Versammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Garching und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Versammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Versammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Versammlung.
- (3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Versammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlung abberufen werden.

- (4) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinden und die Stadt Garching jeweils eine Stimme, der Vertreter des Landkreises München zwei Stimmen.
- (5) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (6) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 14 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Verbandsgemeinde sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung^r des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

- (1) Der Zweckverband muss eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig, die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 19

Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde Garching bringt als Vorschussleistung das Grundstück Fl.Nr. 1019 mit 12.657 qm ein und verpflichtet sich, dieses Grundstück dem Zweckverband grundbuchamtlich zu übertragen.
- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.
- (3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

(3.1) Der Landkreis München trägt:

- a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

- b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen -, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

- c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.
- d) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei wird wie folgt vorgegangen:
Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

(3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 2.

- a) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 a) erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.
- b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

- c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagzahlungen sind in der Höhe nach, entsprechend dem in Ziffer 3.2 a) festgelegten Verteilerschlüssel, mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.
 - d) Bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2 c) Satz 3.
 - e) Die Vorschuss- und Abrechnungsleistungen der Verbandsgemeinden müssen in bar erbracht werden. Für Zwischenabrechnungen gilt die Schülerzahl zum 01. Oktober des vorhergehenden Jahres.
- (3.3) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.b, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 20 Deckung des laufenden Bedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden -, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsgemeinschaften beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinschaft, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 21 **Rechnungsjahr - Überörtliches Prüfungsorgan**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 22 **Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

§ 23 **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden. Vor der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

Die Verpflichtung der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 24 **Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Garching wahrgenommen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Garching übernimmt neben der in Abs. 1 angegebenen Tätigkeit die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern, sowie, falls ein gesonderter Geschäftsleiter nicht bestellt ist, die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel (§ 19 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 27 Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 29
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (OBABI S. 183) außer Kraft.

(Die Änderungen treten am 1.11.2019 in Kraft.)